

95.047

Finanzhaushaltsgesetz. Änderung

Loi sur les finances de la Confédération. Révision

Botschaft und Gesetzentwurf vom 16. August 1995 (BBI IV 348)

Message et projet de loi du 16 août 1995 (FF IV 350)

Kategorie IV, Art. 68 GRN – Catégorie IV, art. 68 RCN

Antrag der Kommission

Eintreten und Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag:

1. die Frage der Tresoreriedarlehen gemäss Artikel 35 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes auch in dieser Vorlage zu regeln;
2. das Inkrafttreten der neuen Regelungen bis spätestens zum 1. Januar 1997 vorzusehen.

Antrag Weyeneth

Ablehnung des Rückweisungsantrages

Schriftliche Begründung

Die Zuweisung der Überschüsse der Pensionskasse ist seit der Ausgliederung der Pensionskasse des Bundes (PKB) buchhalterisch nicht rechtmässig. Sie verstösst gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit der Rechnungsführung, da es sich um Guthaben der Kassenmitglieder handelt. Deshalb ist die Korrektur (Aufhebung von Art. 5 Abs. 4) vorzunehmen.

Proposition de la commission

Entrer en matière et renvoyer le projet au Conseil fédéral en le chargeant:

1. de régler dans le projet également la question des prêts de trésorerie accordés en application de l'article 35 alinéa 2 de la loi fédérale sur les finances de la Confédération;
2. de prévoir l'entrée en vigueur des nouvelles dispositions jusqu'au 1er janvier 1997 au plus tard.

Proposition Weyeneth

Rejeter la proposition de renvoi

Aregger Manfred (R, LU), Berichterstatter: Diese Vorlage erreichte die Finanzkommission fast wie ein «Schnellschuss» unmittelbar vor der Sitzung am 18. August 1995.

Die Vorlage entspricht inhaltlich den Forderungen, die wir bezüglich Budget- und Rechnungstransparenz schon lange aufgestellt haben. Sie hat zum Ziel, den Einnahmenüberschuss der Pensionskasse des Bundes aus der Bundesrechnung auszugliedern. Dieses Ziel ist absolut unbestritten.

In der heutigen Rechnungsform werden die Arbeitgeberbeiträge und die Verzinsung der Guthaben der Pensionskasse des Bundes (PKB) beim Bundeshaushalt richtigerweise als Ausgaben aufgeführt. Wenn man aber den Einnahmenüberschuss der PKB als Gegenposten ebenfalls in der Bundesrechnung aufführt, dann ergibt das ein falsches Resultat. Vergleichen Sie das beispielsweise mit der Privatwirtschaft: Wenn eine Firma die Beiträge an die BVG-Stiftung zwar bei den Ausgaben verbucht, den Einnahmenüberschuss der BVG-Stiftung aber in der Firmenbilanz wieder als Guthaben aufführt, würde diese Art der Verbuchung bereits durch die Aufsichtsbehörde sofort gestoppt.

Wenn wir diesen Zustand korrigieren, wird sich die Bundesrechnung etwa um 1 Milliarde Franken pro Jahr verschlechtern. Materiell ist diese Feststellung richtig. Materiell ist auch die mit der Botschaft angestrebte Korrektur richtig. Wenn Ihnen nun aber die Finanzkommission trotzdem Rückweisung dieser Korrektur beantragt, dann deshalb – das ist im Zusammenhang mit der Rückweisung auch der klare Auftrag –, weil das ähnlich gelagerte, viel wichtigere Problem, nämlich die

sinngemäss gleiche Korrektur bei den SBB-Darlehen, nicht auch in diese Revision einbezogen wurde.

Wir wissen wohl zu unterscheiden, dass es bei den SBB zwei verschiedene Bereiche gibt. Es gibt einerseits den Bereich der Tresoreriedarlehen zur Deckung der laufenden Finanzierung der Investitionskosten, und es gibt andererseits die SBB-Sanierung, die Bahnreform, die man mit einer Bilanzverkürzung oder mit einer Umschuldung an die Hand nehmen muss. Diese zweite Sanierung müssen wir sicher von dieser Änderung abkoppeln, aber den ersten Teil, nämlich die korrekte Verbuchung der Investitionskosten, möchten wir in eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes einbezogen haben.

Es ist klar, dass gemäss dem verlängerten Leistungsauftrag 1987 der SBB die Investitionskosten als Darlehen vorgeschossen werden. Inzwischen haben wir aber ganz eindeutig gesehen, dass die SBB nicht in der Lage sind, diese Darlehen zu verzinsen oder gar zu amortisieren. Deshalb ist also auch in diesem Bereich die Verbuchungsart unbedingt zu korrigieren. Alles andere stellt die Aussagekraft und die Glaubwürdigkeit der Verkehrskosten in Frage. Es wäre eine Selbsttäuschung des Parlamentes oder sogar eine Irreführung der Öffentlichkeit. Deshalb legen wir grossen Wert darauf, dass auch dieser zweite Block der unbedingt korrekturwürdigen Verbuchungsart in einer Revision des Finanzhaushaltsgesetzes vorgenommen wird.

Die Finanzkommission schlägt Ihnen ohne Gegenstimme vor, diese Rückweisung zu beschliessen.

Herr Weyeneth hat zwar in der Kommission ein Votum im Sinne seines nun vorliegenden Antrages abgegeben. Herr Weyeneth begründet die Ablehnung unseres Rückweisungsantrages damit, dass die Pensionskassenverbuchung so rasch wie möglich im Sinne der Botschaft vorgenommen werden soll. Sein effektiver Grund ist aber vielleicht der, dass er unsere Absicht, bei den Bahnen die Korrektur auch gleich vorzunehmen, ablehnt. Die Zielrichtung seines Antrages ist eher in dieser Richtung zu vermuten.

Ich möchte Sie deshalb bitten, unserem Rückweisungsantrag zuzustimmen und den Antrag Weyeneth abzulehnen.

Epiney Simon (C, VS), rapporteur: La commission vous propose d'entrer en matière et de renvoyer le projet au Conseil fédéral et de rejeter la proposition Weyeneth.

Pour le surplus, je vous prie de vous référer au rapport que vient de nous dresser le rapporteur de langue allemande.

Stich Otto, Bundesrat: Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen. Inhaltlich bin ich mit der Kommission natürlich völlig einverstanden, dass man die Verbuchung dieser Darlehen ändern muss. Das ist auch der Grund, warum ich zu diesem Zeitpunkt zurückgetreten bin. Das war einfach «der letzte Tropfen», den es noch gebraucht hat.

Ich habe bereits vor einem Jahr beim Budget vorgeschlagen, dass man die Darlehen an die SBB in der Finanzrechnung auführen sollte, dass man hier eine korrekte Darstellung vornehmen müsste. Das wurde damals abgelehnt. Ich war nicht hier anwesend, ich war im Spital. Dieses Jahr ging es ähnlich. Wir haben den Vorschlag unterbreitet, das Finanzhaushaltsgesetz zu ändern, und zwar für die Versicherungskasse wie für die SBB.

In der Zwischenzeit hat der Bundesrat entschieden, dass er an der Änderung in bezug auf die Versicherungskasse festhält, dass er es aber als unnötig erachtet, die Frage der SBB-Darlehen gesetzlich zu regeln. Der Bundesrat hat beschlossen, dass die SBB-Darlehen erst im Jahre 1998 in der Finanzrechnung ausgewiesen werden sollen, in der Meinung, dannzumal mit der Reform der SBB auch die Sanierung der SBB vorzuschlagen. Zu diesem Zweck soll die Finanzhaushaltsverordnung revidiert werden. Das kann man so machen, ich glaube aber nicht daran, dass das im Jahre 1998 erledigt sein wird. Das ist ein schwieriges und heikles Geschäft. Wenn man die Gesetzesrevision nur auf die Pensionskasse beschränkt, bedeutet dies – und das möchte Ihre Kommission verhindern –, dass die SBB-Schulden noch weiter ansteigen.

Insgesamt wäre es richtig, wenn Sie auf die Vorlage eintreten und ihr zustimmen würden. Damit wäre mindestens die Pensionskasse richtig verbucht. Das andere kommt dann später.

Weyeneth Hermann (V, BE): Die vom Berichtersteller in den Zusammenhang gebrachten Überlegungen sind nach den Ausführungen des Finanzministers nicht stichhaltig; sie sind es auch nicht vor dem Hintergrund dieses Antrages. Wenn wir gegen die Grundsätze der Buchführung verstossen – und das tun wir, wenn wir die Korrektur in Artikel 5 Absatz 4 des Finanzhaushaltgesetzes in nicht vornehmen –, so hat das nichts mit den SBB zu tun. Und wenn die Frage der SBB eine Angelegenheit ist, die auf dem Verordnungsweg durch den Bundesrat beschlossen werden kann, hat es damit auch nichts zu tun.

Ich halte fest: Wenn die Pensionskasse des Bundes verselbstständigt wird, so ist das Finanzhaushaltgesetz in diesem Punkt falsch und verstösst gegen die Grundsätze der Buchhaltungsführung. Es ist dem Rat nicht anheimgestellt, darüber zu befinden oder nicht.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	90 Stimmen
Für den Antrag Weyeneth	10 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

95.026

Versandverfahren. Übereinkommen Régime de transit. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. April 1995 (BBI III 337)

Message et projet d'arrêté du 12 avril 1995 (FF III 325)

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Mühlemann Ernst (R, TG) unterbreitet im Namen der Ausserpolitischen Kommission (APK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im folgenden: Versandübereinkommen) zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Schweiz und den Efta-Ländern ist ein einheitliches Transitverfahren eingeführt worden, das grundsätzlich für alle Warenbeförderungen zwischen der Gemeinschaft und den Efta-Ländern sowie zwischen den einzelnen Efta-Ländern gilt und weitgehend die nationalen Transitverfahren ersetzt.

Die Pflicht zur Bezahlung der Zölle und der anderen Abgaben, die an der Grenze zu entrichten sind, entsteht auch bei der Transitabfertigung. Diese Pflicht fällt erst wieder dahin, wenn infolge Wiederausfuhr der Ware das Transitverfahren nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ordnungsgemäss abgeschlossen worden ist. Damit die Erhebung der Zölle und der anderen Angaben sichergestellt ist, hat die hauptverpflichtete Person eine Bürgschaft oder eine Barhinterlage zu leisten. Die Sicherheit kann für mehrere Transitverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes Verfahren einzeln geleistet werden. Die Gesamtbürgschaft wird neu nach einem bestimmten Verfahren auf mindestens 30 Prozent der zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben festgesetzt.

Diese Erleichterung, die zur rationelleren und kostengünstigeren Abwicklung des Gütertransitverkehrs beiträgt, stellt eine teilweise Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung dar, bedingt aber gleichzeitig die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen bei der Zustellung und der Vollstreckung von Forderungen. Gegenwärtig kann eine Forderung eines Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat nicht vollstreckt werden. Mit der Änderung des Versandüber-

einkommens wird auch eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Mühlemann Ernst (R, TG) présente au nom de la Commission de politique extérieure (CPE) le rapport écrit suivant:

La Convention entre la Communauté européenne et la Suisse ainsi que les pays AELE relative à un régime de transit commun (ci-après: convention) a introduit une procédure unifiée de transit applicable en principe à tous les transports de marchandises entre la Communauté et les pays AELE ainsi qu'entre les pays AELE entre eux et qui remplace dans une large mesure les procédures de transit nationales.

L'assujettissement au paiement des droits de douane et autres redevances à acquitter à la frontière naît aussi lors des dédouanements en transit. Cet assujettissement n'est annulé que lorsque, par suite de réexportation de la marchandise, la procédure de transit est achevée réglementairement après accomplissement des exigences légales. Pour que la perception des droits de douane et autres redevances soit garantie, le principal obligé doit fournir un cautionnement ou un dépôt d'espèces. La sûreté peut être fournie pour plusieurs opérations de transit sous forme de cautionnement global ou pour chaque opération séparément. Le cautionnement global – et cela est nouveau – est fixé selon une procédure spéciale à 30 pour cent au moins des droits de douane et autres redevances à acquitter.

A la fois rationnelle et économique, cette facilité représente une exemption partielle à l'obligation de fournir des sûretés, mais elle suppose simultanément l'entraide des administrations douanières dans la transmission et l'exécution des créances. La modification de la convention crée précisément la base légale nécessaire pour une telle entraide.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesbeschluss zuzustimmen.

Proposition de la commission

La commission propose, à l'unanimité, d'entrer en matière et d'approuver l'arrêté fédéral.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesbeschluss betreffend die Änderung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz sowie den Efta-Ländern über ein gemeinsames Versandverfahren

Arrêté fédéral relatif à la modification de la Convention entre la Communauté européenne et la Suisse ainsi que les pays AELE relative à un régime de transit commun

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, par appel nominal

(Ref.: 1776)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet: Aguet, Allenspach, Aregger, Aubry, Bäumlín, Béguelin, Berger, Blocher, Bonny, Borel François, Borer Roland, Bortoluz-

Finanzhaushaltgesetz. Änderung

Loi sur les finances de la Confédération. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1995
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	95.047
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1995 - 11:00
Date	
Data	
Seite	1940-1941
Page	
Pagina	
Ref. No	20 026 089

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.